

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 22.

Inhalt: Vertrag mit Oesterreich-Ungarn wegen Ausdehnung des Vertrages vom 25. Februar 1880 über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden auf Bosnien und die Herzegovina. S. 252. — Bekanntmachung, betreffend diejenigen Behörden u. in Bosnien und in der Herzegovina, deren Urkunden auf Grund des Vertrages mit Oesterreich-Ungarn vom 13. Juni 1881 einer Beglaubigung nicht bedürfen. S. 255. — Bekanntmachung, betreffend ein Nachtragsprotokoll zu demjenigen Verträge im Deutschen Reich, deren Urkunden auf Grund des Vertrages mit Oesterreich-Ungarn vom 25. Februar 1880 einer Beglaubigung nicht bedürfen. S. 256.

(Nr. 1444.) Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie wegen Ausdehnung des Vertrages vom 25. Februar 1880 über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden (Reichs-Gesetzbl. S. 4) auf Bosnien und die Herzegovina. Vom 13. Juni 1881.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs einerseits, und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn andererseits, von dem Wunsche geleitet, die Wirkungen des Vertrages vom 25. Februar 1880 wegen Beglaubigung der von öffentlichen Behörden und Beamten ausgestellten oder beglaubigten Urkunden auf die von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, Apostolischen König von Ungarn eingesetzten Gerichte und Verwaltungsbehörden in Bosnien und in der Herzegovina auszudehnen und darüber eine Vereinbarung zu treffen, haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:
 Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Legationsrath und Direktor im
 Auswärtigen Amt Wilhelm Jordan,
 und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w.
 und Apostolischer König von Ungarn:

Allerhöchstihren Geheimen Rath, Kämmerer und außerordentlichen
 und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Deutschen
 Kaiser, König von Preußen, Emerich Grafen Széchenyi,

welche, nach Mittheilung ihrer Vollmachten, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen sind: